



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 37/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 14.09.2021

## Ministerrat beschließt „2G+“-System und neue Corona-Warnstufen – Neue Absonderungsverordnung für Schulen

Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. In der neuen Verordnung ist nicht mehr nur die Sieben-Tage-Inzidenz entscheidend. Stattdessen werden in Rheinland-Pfalz künftig die Faktoren Hospitalisierungsinzidenz und Intensivbettenauslastung wesentliche Maßstäbe für weitergehende Schutzmaßnahmen sein.

Für Geimpfte und Genesene bleibt es bei einem sehr großen Stück Normalität. Es werden für diese Gruppe unbegrenzte Zusammenkünfte möglich sein, zu denen ein gewisses Kontingent an nicht-immunisierten Personen hinzukommen können. Geschäfte, Restaurants, Hotels, Theater und Kinos sollen geöffnet bleiben, auch bei steigenden Inzidenzen. Stattdessen wird der

### Warnstufensystem und "2GPlus"



#### Warnstufensystem

- Neues dreistufiges Warnsystem aus Inzidenzwert, Hospitalisierungsinzidenz und Intensivbetten-Auslastung als Maßstab für Schutzmaßnahmen.
- 2GPlus: Kein Lockdown als Schutzmaßnahme, stattdessen wird der Zutritt von nicht-immunisierten Menschen reduziert, aber Teilhabe weiter ermöglicht.

#### Kommunikation

- Aktuelle Werte auf [lua.rlp.de](http://lua.rlp.de)
- Betroffene Kommune kommuniziert geltende Warnstufe.

Zutritt von nicht immunisierten Menschen schrittweise reduziert, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

An die Warnstufen knüpfen differenzierte Maßnahmen an. Da die Infektionsgefahr unter geimpften und genesenen Personen wesentlich geringer ist als unter „nur getesteten“ Personen, besteht für den Betreiber einer Veranstaltung oder in der Gastronomie künftig die Möglichkeit, mehr Personen den Zutritt zu gestatten, wenn darunter nur eine sehr geringe Anzahl von lediglich getesteten Personen ist. In allen Warnstufen ist ein Kontingent von Personen vorgesehen, für die eine Testung ausreicht um insbesondere dem Rechnung zu tragen, dass ein sehr geringer Prozentsatz sich aus medizinischen Erwägungen nicht impfen lassen kann. Da die Impfung aktuell erst ab 12 Jahren durch die STIKO empfohlen wird, zähl-

ten im Sinne der Verordnung Kinder bis einschließlich elf Jahren als geimpft und fallen damit unter die 2G-Regel.

### Die neuen Warnstufen

Die neuen Warnstufen setzen sich künftig zusammen aus der Sieben-Tage-Inzidenz, dem Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert und dem Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten. Sie reichen von Stufe 1 bis Stufe 3, die jeweils dann ausgerufen werden, wenn mindestens zwei der drei Indikatoren erreicht werden.

Das Erreichen einer Warnstufe wird unter anderem Auswirkungen auf die zulässige Personenanzahl bei privaten Zusammenkünften, aber auch auf Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich haben. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen gestattet, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis reduziert sich die Personenanzahl auf zehn; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl auf fünf. Darüber hinaus sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Teilnehmern, die nicht-immunisierte Personen sind,

## Sonder-Impftag am Samstag, 18. September in Wittlich

Am Samstag, 18. September 2021 findet ein Sonder-Impftag statt. Ohne Anmeldung und lange Wartezeiten können Impfungen durchgeführt werden. Das Landesimpfzentrum in Wittlich hat an diesem Tag von 08:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Nur an diesen Tag besteht für Personen ab 18 Jahren die Möglichkeit den Einmal-Impfstoff von Johnson&Johnson zu er-

halten. Das Landesimpfzentrum hat bis Ende September montags bis freitags von 08:30 bis 11:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 17:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Auch zu diesen Öffnungszeiten ist eine Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Weitere Informationen zum Impfzentrum finden Interessierte unter [www.corona.bernkastel-wittlich.de](http://www.corona.bernkastel-wittlich.de)

(Fortsetzung auf Seite 2)

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

### (Fortsetzung von Seite 1)

zulässig. Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und das 11. Lebensjahr vollendet hat. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziere sich die Personenzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziere sich die Personenzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.

### „2G+“-System und neue Warnstufen

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebiets-einheit befindlichen ausländischen Stationierungsstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Wert“ bestimmt sich nach der Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohner im Durchschnitt der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die sich in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet.

Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes.

Die aktuellen Werte dieser drei Leitindikatoren werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Erreichen für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Werktagen jeweils zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt, kommunizieren.

## Regelungen in den Schulen

In allen Schulen gilt bei Warnstufe 1 grundsätzlich die Maskenpflicht im Schulgebäude, nicht jedoch am Platz und im Freien. Erreicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Warnstufe 2 besteht die Maskenpflicht an den weiterführenden Schulen auch am Platz. In Warnstufe 3 gilt die Maskenpflicht an allen Schulen am Platz, allerdings nicht im Freien. Ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es beim Sport sowie beim Musikunterricht, beim Essen und Trinken sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht. Alle anderen Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schulta-

gen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen. Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in Quarantäne begeben, alle anderen können nach einem negativen PCR Test auch wieder in die Schule gehen. Es bleibt bei der darauffolgenden Test- und Maskenpflicht.

## Weitere Änderungen im Überblick

**Maskenpflicht:** Bei der Maskenpflicht wird nun stets das Tragen einer Maske des Standards eines medizinischen Mundschutzes (OP-Maske) oder eine KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards vorausgesetzt.

**Testpflicht, Status „geimpfte Person“ und „nicht-immunisierte Person“:** Ist eine Testpflicht vorgeschrieben, gilt diese nunmehr nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre, aber weiterhin nicht für Schüler. Hintergrund sind die in Schulen regelmäßig statt-

## Schule



### Test- und Maskenpflicht

Jede Woche werden 520.000 Schülerinnen und Schüler zwei Mal getestet.

Stufe 1: Maskenpflicht im Gebäude, nicht am Platz und nicht im Freien.

Stufe 2: Maskenpflicht an weiterführenden Schulen am Platz.  
Stufe 3: Maskenpflicht an allen Schulen am Platz.



### Quarantäne-Regelung

Kinder/Jugendliche mit einer Corona-Infektion müssen unverzüglich in Quarantäne.

Die Schulklasse, Lern- oder Betreuungsgruppe unterliegt im Regelfall keiner Absonderungspflicht. Stattdessen: Masken- und tägliche Selbsttest-Pflicht an fünf aufeinanderfolgenden Schultagen.

findenden Testungen und das damit bereits erreichte hohe Schutzniveau. Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

**Aufenthalt im öffentlichen Raum:** Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit maximal 25 Personen zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht mitzählen. Kinder bis einschließlich 11 Jahre werden damit also bei der Personenanzahl nicht mitberücksichtigt. Bei Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Veranstaltungsbereich:** Die bisherige Differenzierung zwischen kleinen Veranstaltungen (innen 350 Personen, außen 500 Personen) und großen Veranstaltungen (bis 5.000 Personen bei Inzidenz unter 35) entfällt. Es wird nur noch zwischen innen und außen unterschieden. Es wird sowohl für den Innenbereich als auch für den Außenbereich die jeweils zulässige Zuschaueranzahl an nicht-immunisierten Personen festgelegt, die sich in Abhängigkeit von der am Veranstaltungsort jeweils geltenden Warnstufe bestimmt. Über diesen Personenkreis hinaus können allerdings bei allen Veranstaltungen eine beliebige Anzahl an geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleichgestellten Personen (= Kinder bis 11 Jahre) teilnehmen, lediglich bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze ist die Gesamt-Personenzahl auf 25.000 gedeckelt.

**Veranstaltungen im Innenbereich:** Bei Warnstufe 1 sind bis zu 250 nicht-immunisierte Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 100, bei Warnstufe 3 auf 50. Es gilt immer die Pflicht zur Kontakterfassung. Es gelten je nach Wahl des

Veranstalters das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht.

**Veranstaltungen im Freien:** Bei Veranstaltungen im Freien mit festen Plätzen sind bei Warnstufe 1 bis zu 1.000 nicht-immunisierte Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 400, bei Warnstufe 3 auf 200. Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze sind bei Warnstufe 1 bis zu 500 nicht-immunisierte Teilnehmer zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die zulässige Personenanzahl der nicht-immunisierten Personen auf 200, bei Warnstufe 3 auf 100. Es gilt bei allen Veranstaltungen für nicht-immunisierte Personen die Testpflicht (Sicherstellung „3G“), sowie für den Innenbereich die Pflicht zur Kontakterfassung die Vorausbuchungspflicht. Nach Wahl des Veranstalters gilt entweder das Abstandsgebot oder die Maskenpflicht. Bei einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch die Einhaltung des sogenannten „Schachbretts“ gewahrt werden. Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. Ausnahmen können im Einzelfall von der zuständigen Kreisordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt genehmigt werden.

**Religionsausübung:** In geschlossenen Räumen gilt – neben dem Abstandsgebot

## 2GPlus: Zutritt für Nicht-immunisierte reduziert



### Treffen im öffentlichen Raum

- Stufe 1: max. 25 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)
- Stufe 2: max. 10 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)
- Stufe 3: max. 5 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)



### Veranstaltungen

- Mögl. Anzahl nicht-immunisierter Pers. abhängig von Warnstufe.
- Keine Beschränkung für: Geimpfte, Genesene, Kinder bis 11 Jahre (bis max. 25.000 Pers. im Freien ohne feste Plätze).



### Gastronomie

Testpflicht für nicht-immunisierte Personen im Innenbereich.



### Sport

- Stufe 1: max. 25 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)
- Stufe 2: max. 10 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)
- Stufe 3: max. 5 Pers. (Geimpfte/Genesene/Kinder bis 11 zählen nicht)

- durchgehend die Maskenpflicht. Nehmen an Gottesdiensten, Veranstaltungen oder Kommunionen-/Konfirmations-/Firmunterricht o.ä. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen teil (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Disotheken / Clubs:** Für Disotheken und Clubs sind keine gesonderten Regelungen in der CoBeLVO mehr vorgesehen. Es gelten insoweit die für den Veranstaltungsbereich geltenden Regelungen.

**Arbeits- und Betriebsstätten:** Nicht-immunisierte Personen, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, unterliegen der Testpflicht. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit statt-

findet.

**Körpernahe Dienstleistung:** Es gilt für nicht-immunisierte Personen – unabhängig von den Warnstufen – die Testpflicht. Ausnahme: Dienstleistungen aus medizinischen Gründen, Rehabilitationssport und Funktionstraining.

**Gastronomie:** Im Innenbereich gilt für nicht-immunisierte Personen – unabhängig von den Warnstufen – immer die Testpflicht. Sind in einer gastronomischen Einrichtung nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen), entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben aber bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Hotellerie, Beherbergungsbetriebe:** Für Gäste von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gilt für nicht-immunisierte Personen – unabhängig von den Warn-

(Fortsetzung auf Seite 4)

**(Fortsetzung von Seite 1)**

stufen – die Testpflicht bei Anreise sowie nachfolgend dann alle 72 Stunden.

**Sport:** Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich sind mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen. In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen und Bädern ist sowohl für den Innenbereich als auch für den Außenbereich die zulässige Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen – wie bisher – auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherzahl beschränkt.

Sind nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleich-

gestellte Personen), entfällt die Beschränkung der Personenzahl, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Freizeiteinrichtungen, Zoos, Spielhallen:** Im Innenbereich von Freizeitparks, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen sowie in Zoos und botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gilt – unabhängig von der Warnstufe – immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen. Gleiches gilt für Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen. Sind in Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen gleichzeitig anwesend (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleich-

gestellte Personen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht:** Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur:** Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innen- und Außenbereich mit maximal 25 nicht-immunisierten Per-

sonen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) zulässig. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

**Museen, Ausstellungen:** Es gilt – unabhängig von der Warnstufe – immer die Testpflicht für alle nicht-immunisierten Personen. Sind in einem Museum, einer Ausstellung, Gedenkstätte oder sonstigen Einrichtung nicht mehr als 25 nicht-immunisierte Personen (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen) anwesend, entfallen die Begrenzung der Personenanzahl, das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Testpflicht) bleiben bestehen. Bei Warnstufe 2 reduziert sich diese Personenanzahl der Nicht-Immunisten auf 10 Personen, bei Warnstufe 3 auf 5 Personen.

## Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am Sonntag, 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich bildet bei dieser Wahl keinen eigenen Wahlkreis, sondern ist auf zwei Wahlkreise aufgeteilt.

Der Wahlkreis 200 – Mosel/Rhein-Hunsrück umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach, VG Bernkastel-Kues, VG Thalfang am Erbeskopf und von der VG Traben-Trarbach die Ortsgemeinden Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starckenburg und Traben-Trarbach.

Der Wahlkreis 202 – Bitburg umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich, die VG Wittlich-Land und von der VG Traben-Trarbach die Ortsgemeinden Bausendorf, Ben-

gel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Kinheim, Kröv, Reil und Willwerscheid.

Bei der Bundestagswahl verfügen die Wähler über zwei Stimmen. Die Erststimme entscheidet dabei über das Direktmandat im jeweiligen Wahlkreis. Entsprechend der Wahlkreiseinteilung werden insgesamt 299 Direktmandate über die Erststimme vergeben. Die Kandidaten, die in einem Wahlkreis die Mehrheit der Erststimmen auf sich vereinigen können, ziehen in den Deutschen Bundestag ein. Mit der Zweitstimme wird dagegen unmittelbar Einfluss auf die spätere Zusammensetzung des Deutschen Bundestages genommen, da diese für die Berechnung der Sitzverteilung maßgeblich ist. Musterstimmzettel der Wahlkreise 200 und

202 finden Interessierte auf der Internetseite des Landkreises Bernkastel-Wittlich unter [www.bernkastel-wittlich.de/bundestagswahl2021](http://www.bernkastel-wittlich.de/bundestagswahl2021).

Es wird ein sehr hoher Briefwahlanteil erwartet. Sofern Bürger ihre Stimmen im Rahmen der Briefwahl abgeben möchten, ist der Wahlbrief so rechtzeitig zu versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den 23. September 2021), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche

Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Ort und Zeitpunkt des Zutritts der bei den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden gebildeten Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse entnehmen Sie bitte den Wahlbekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der für Sie zuständigen Verbandsgemeinde bzw. verbandsfreien Gemeinde.

Informationen rund um die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind auf den Internetseiten des Landes- bzw. Bundeswahlleiters zu finden.

## 43 Schulen im Landkreis Bernkastel-Wittlich erhalten Zugang zum Glasfasernetz

Endlich eine zeitgemäße Verbindung: 43 Schulen des Landkreises Bernkastel-Wittlich sind jetzt am Glasfasernetz angeschlossen. Das bedeutet für die Schulen, die zum Teil bislang mit langsamen Verbindungen kämpfen mussten, einen Quantensprung in der Übertragungsgeschwindigkeit. Der Ausbau des schnellen Internets erfolgte im Rahmen des sogenannten flächendeckend geförderten NGA-Glasfaserausbaus in der Region (Next Generation Access), welcher Mitte März 2018 begonnen hat und inzwischen weitestgehend abgeschlossen ist.

Anlässlich der Anbindung der 43 Schulen an das schnelle Internet kam Landrat Gregor Eibes mit weiteren Vertretern der Verwaltung, der Schulleitung und von Westenergie an der Friedrich-Spee-Realschule plus in Neumagen-Dhron zusammen, um sich ein Bild der neuen schnellen Internetversorgung für Schulen zu machen. Der Ausbau des schnellen Internets an den 43 Schulen ist technisch bereits abgeschlossen, sodass das schnelle Internet an den Schu-

len schon genutzt werden kann beziehungsweise vor der Einrichtung steht.

„Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung ist heute von zentraler Bedeutung und eine wesentliche Investition in die zukunftsfähige, digitale Infrastruktur im gesamten Kreisgebiet. Für die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität unserer Region ist dies ein entscheidender Vorteil. Dass die Breitbandversorgung unserer Schulen nicht zukunftsfähig ist, war lange bekannt. Deshalb haben wir den Ausbau der Schulen mit den Fördergeldern von Bund und Ländern konsequent vorangetrieben“, erklärte Gregor Eibes, Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich. „Gerade in Zeiten der Corona-Krise und dem Unterrichten von Schülerinnen und Schülern am Computer und im Rahmen des sogenannten Homeschooling wird das schnelle Internet an Schulen immer wichtiger.“

Marco Felten, Kommunalmanager bei Westenergie, erklärte: „Somit stehen an den Schulen Internetgeschwindigkeiten bis in den Gigabit-Bereich bereit, sodass die Bildungs-



*Die Friedrich-Spee-Realschule plus ist eine von 43 Schulen im Landkreis Bernkastel-Wittlich, welche jetzt an das schnelle Glasfasernetz angebunden ist. Vor Ort machten sich Vertreter der Lokalpolitik und von Westenergie Breitband ein Bild des superschnellen Internetausbaus. Das Foto zeigt (v.l.): Matthias Denis, Gregor Eibes, Mario Cossé, Marco Felten, Jürgen Stoffel und Manuel Follmann. (Foto: David Kryszons/ Westnetz)*

einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich für die Umsetzung aller digitalen Unterrichtskonzepte auch in den kommenden Jahren perfekt gerüstet sind.“

Mit dem flächendeckend geförderten Internetausbau bringt Westenergie Breitband gemeinsam mit dem Landkreis Bernkastel-Wittlich das schnelle Internet in die Region. Im Rahmen des Projekts werden insgesamt rund 1.050 km Glasfaserkabel verlegt. Da-

mit profitieren in den Ausbaubereichen im Landkreis Bernkastel-Wittlich circa 6.900 Haushalte, über 200 Unternehmen und 43 Schulen von deutlich höheren Bandbreiten als bisher. Berücksichtigt werden konnten alle Schulen im Kreisgebiet, für die eine Unterversorgung gemäß NGA-Förderrichtlinie gegeben war. Für drei weitere Schulen läuft derzeit noch ein nachträglicher Aufnahmeantrag bei den Fördermittelgebern.

## Antrag für Nothilfen aus Spenden bis 24. September stellen

Entsprechend einem Beschluss des Kreistages wurde ein zweistufiges Verfahren zur Verteilung von Spendenmitteln an von der Unwetterkatastrophe betroffene private Haushalte entwickelt.

In einer ersten Stufe werden für einen Haushaltsvorstand 1.500 € und für jede weitere im Haushalt lebende Person 500 € gewährt. Es werden jedoch nur Schäden berücksichtigt, die nach Gegenrechnung von sofortigen Versicherungsleistungen den Betrag von 10.000 € übersteigen.

In einer weiteren Stufe können die Antragsteller aufgrund einer besonderen Betroffen-

heit eine Härtefallprüfung beantragen, die eine besondere Bedürftigkeit voraussetzt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.09.2021 beschlossen, das entsprechende Antragsverfahren bis zum 24. September 2021 zu verlängern. Darüber hinaus hat er Kriterien festgelegt, anhand derer die besondere Bedürftigkeit ermittelt werden soll. So wird grundsätzlich die Summe des zu versteuernden Jahreseinkommens 2019 des Haushaltsvorstandes und im Haushalt lebender weiterer erwachsener Personen ermittelt. Verwertbares Vermögen ist zur Schadensminderung

einzusetzen. Ein Barvermögen bis zu 10.000 € bleibt unberücksichtigt.

Die Schadenssumme ist durch vorhandene Gutachten, Kostenvoranschläge oder nachvollziehbare Schätzungen zu belegen. Im Falle der Kostenschätzung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung vor Ort. Das Einkommen wird durch Vorlage des Jahressteuerbescheids, des Rentenbescheids oder vergleichbar nachgewiesen. Es sind Angaben über Vermögenswerte zu machen und auf Anforderung nachzuweisen. Ziel ist, dass nur wirklich Bedürftige in den Genuss von Spendenmitteln kommen sol-

len. Darüber hinaus ist das Wiederaufbauprogramm von Bund und Ländern in Vorbereitung, welches weitergehende Schäden abdecken wird.

Diejenigen, die bis zum 24. September 2021 über den Antrag auf Gewährung von Spendenmitteln hinaus eine Härtefallprüfung beantragen, erhalten in der Folge ein spezielles Formular, womit die Voraussetzungen abgefragt werden.

Das Antragsformular für die Gewährung von Nothilfen aus Spendenmitteln steht weiterhin unter [www.bernkastel-wittlich.de/fluthilfe](http://www.bernkastel-wittlich.de/fluthilfe) zur Verfügung.

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen).

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Dienstag, den 21.09.2021, findet um 16:00 Uhr, Mensa Cusanus-Gymnasium Wittlich eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

#### TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
- 1.1 Förderung des Mehrgenerationenhauses Wittlich im Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser im Jahr 2021

- 1.2 Gewährung von Landeszuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten  
Information über die Prioritätenfolge zum 15.04.2021
2. Gewährung von Beihilfen für Jugendräume
3. Kindertagesstätten - Förderung von Baumaßnahmen
4. Strukturstelle Familienbildung im Landkreis Bernkastel-Wittlich (Fachstelle Familienbildung) - Entfristung der Projektphase
5. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona – Frühe Hilfen

6. Gewährung einer einmaligen Zuwendung an die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Wittlich für das Jahr 2021
7. Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)
8. Verschiedenes

Wittlich, 9. September 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 12 – Jugend und Familie  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag  
gez. Beatrice Kettel

### Einladung zur Versammlung Rotwildhegegengesellschaft Cochem-Kondel - Körperschaft des öffentlichen Rechts

am Freitag, dem 01. Oktober 2021 um 14:30 Uhr im „Calmont-Forum“, Calmontstraße 48, 56814 Bremm (Mosel). Eingeladen sind alle stimmberechtigten Mitglieder sowie vertretungsberechtigte Personen der betroffenen Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (beratend). Interessierte Mitjäger und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen. Für Zutritt und Teilnahme gelten in diesem Jahr - bedingt durch die Pandemie- besondere Rahmenbedingungen, die aus heutiger Sicht mit einem 3G-Nachweis und den üblichen Schutzmaßnahmen als erfüllt betrachtet werden können. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl eines Schriftführers / Protokollführers
3. Kurzbericht des Vorsitzenden, Aktuelles
4. Kassenbericht zum 31.03.2020 und zum 31.03.2021
5. Entlastung des Vorstandes
6. Abschussergebnisse, Rotwildstrecke 2020/2021 und Wildschadenssituation
7. Rückblick/Erörterungen zur Erstellung der Gesamtabschlussplanung und der Teilabschlussplanung für 2021/ 2022
8. Terminabstimmung für die nächste Mitgliederversammlung
9. Verschiedenes

Bernd Bahr  
-Vorsitzender-  
01. September 2021

Wildmeister Bernd Bahr  
Schulstraße 20, 54538 Hontheim  
E-Mail: [bernd.bahr@mmsd.de](mailto:bernd.bahr@mmsd.de)  
Tel: 02674 913020  
Fax : 02674 913021

### Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-zustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Stanislav Jurkin  
letzte bekannte Anschrift: 50829 Köln, Ollenhauerring 78

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: Rechtswahrende Mitteilung vom 09.09.2021, Az.: 12-62-K-007380/7381

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 09.09.2021

## Stellenausschreibung

Beim Kreismusikverband Bernkastel-Wittlich ist die Stelle des

### Geschäftsführers

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung auf Minijobbasis. Die Arbeitszeit beträgt 4-6 h/Woche im Jahresdurchschnitt. Eine Einarbeitung von mindestens ½ Jahr wird gewährleistet.

Aufgaben des Geschäftsführers des Kreismusikverbandes sind insbesondere die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes, Ehrungs- und Mitgliederverwaltung sowie Unterstützung bei Musikprojekten des Verbandes. Der Kreismusikverband bildet gemeinsam mit dem Kreis-Chorverband und der Kreisverwaltung die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich.

Die Stelle wird als Homeofficestelle ausgeführt, der Verband stellt die notwendigen Arbeitsmittel (PC/Drucker). Die Arbeitszeiten sind grundsätzlich flexibel, Präsenzplicht besteht bei Vorstandssitzungen und der jährlichen Mitgliederversammlung.

Die detaillierte Stellenausschreibung können Sie unter <https://www.kmv-bks-wil.de/> einsehen.

**Interessierte Bewerber können Ihre Bewerbungsunterlagen an den Kreisvorsitzenden Norbert Sartoris, Neustraße 5 a, 54533 Laufeld richten.**

#### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Postfach 1420, 54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,  
Tel.: 06571 142205

E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)



Jetzt auch bei Facebook:  
[www.Facebook.com/kvbkswil](http://www.Facebook.com/kvbkswil)